

## Dürfen Kommunalparlamente zu TTIP etc. Stellung nehmen?

Im Gegensatz zum Städte- und Gemeindebund hier meine Rechtsauffassung, über das, was Kommunalparlamente politisch beschließen dürfen oder nicht:

Der Städte- und Gemeindebund nimmt als Interessenverband zwar für sich in Anspruch, verbindliche Rechtsauskünfte für seine Mitgliedskommunen (kreisangehörige Gemeinden) zu geben. Es handelt sich aber nur um die Rechtsauffassungen seines Justitiars, (die gelegentlich auf diesbezügliche Gerichtsurteile oder Entscheidungen der Kommunalaufsicht Bezug nehmen).

Prinzipiell hat er zwar Recht, dass es sich bei rechtsgültigen Ratsbeschlüssen um Angelegenheiten handeln muss, die in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen muss (oder ihre Belange beeinträchtigt), wie sie in der Gemeindeordnung festgelegt sind. Im vorliegenden Fall interpretiert er aber das Recht der Gemeinden und ihrer Räte sehr restriktiv und selbstbeschränkend, zumal wir es bei den Freihandelsabkommen mit einer bedrohlichen Ausnahmezustand für die Kommunen und ihr künftiges Selbstverwaltungsrecht handelt.

Man muss wissen, dass der Städte- und Gemeindebund (ähnlich wie der Landkreistag) von den Mehrheiten CDU-lastig ist, anders als der Städtetag, der kommunale SPD-Mehrheiten vereinigt. Demnach unterscheiden sich oft die Rechtsauffassungen der Verbände oft, obwohl sie sich auch untereinander abstimmen.

Zu TTIP hat z. B. der deutsche Städtetag unter Präsident Ulrich Maly (SPD-OB von Nürnberg) von Anfang an kritisch und ablehnend Stellung bezogen wegen der massiven Betroffenheit der Kommunen. Daraufhin haben viele Gemeinderäte oder Kreistage (sogar im CSU-dominierten Bayern) dazu ablehnende Ratsbeschlüsse bereits gefasst, die bisher niemand rechtlich beanstandet hat als "Kompetenzüberschreitung" o. ä.

Landkreistag und Städte- und Gemeindebund haben bis vor kurzem TTIP positiv beurteilt in ihren Stellungnahmen, um der Kanzlerin nicht in den Rücken zu fallen, bis sie der Städtetag im Oktober zu einer gemeinsamen (nunmehr kritischen) Stellungnahme veranlasst hatte, nachdem ihnen die Gefahren der Abkommen verdeutlicht wurden.

Immer schon haben sich Gemeinderäte auch allgemein politisch positioniert, zumindest mit Resolutions-Beschlüssen (sei es damals beim Nato-Doppelbeschluss, beim GATS-Abkommen oder der EU-Freihandelsrichtlinie, bei Vorhaben des Bundes zu Gemeindefinanzen u. v. m.), ohne auf originäre rechtliche Zuständigkeiten für diese Themen verweisen zu können. Es ist eine Frage des politischen Willens und der politischen Zivilcourage, sich immer dann einzumischen, wenn bis hinunter auf lokaler Ebenen die Gemeinden und ihre Bürger von politischen Maßnahmen und Entwicklungen negativ betroffen sind. Denn laut Artikel 28 des Grundgesetzes sind die Gemeinden für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig.

Es ist letztlich eine Frage der rechtlichen Interpretation und Auslegung der Gemeindeordnung.

Da TTIP, CETA, TISA in die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Kommunen massiv eingreifen würden, greift m. E. der § 3 der GO NRW, gegen den sonst verstoßen würde, da internationale Abkommen keine gültigen Gesetze und Verfassungsrechte aushebeln können oder dürfen, denn:

### **§ 3 (3) GO NRW :**

Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das für Inneres zuständige Ministerium sie erlassen, der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Auch zur Frage, was der Stadtrat beraten und beschließen darf, ist eigentlich geregelt im § 23 der GO NRW. Auch wenn dort nur von Vorhaben der Gemeinden selber die Rede ist, so muss man auch diejenigen von höheren politischen Ebenen beabsichtigten Maßnahmen behandeln dürfen, die das Subsidiaritätsprinzip verletzen oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner beeinträchtigen könnten:

### **§ 23 GO NRW**

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht. Schließlich ist auch noch der § 24 ff. zu beachten, der von "Angelegenheiten der Gemeinde" spricht. In solche Angelegenheiten drohen ja die Freihandelsabkommen massiv einzugreifen, wie die kommunalen Spitzenverbände (einschl. Städte- und Gemeindebund) selber in ihrer Stellungnahme konstatieren). Ergo müssen die Gemeinden dazu auch Stellung nehmen können.

Eher befürchtet wohl der Städte- und Gemeindebund mit seiner Rechtsauffassung, dass er sein politisches Gewicht und seine Existenzberechtigung als politischer Interessenverband der Kommunen einbüßt, wenn jede Kommune sich selber mit eigenen (teils unterschiedlichen statt einheitlichen) politischen Stellungnahmen einmischt und positioniert.

Auf solche Befindlichkeiten der Verbandsfunktionäre kann aber nicht Rücksicht genommen werden, auch nicht auf ängstliche Bürgermeister, die sich nicht trauen, die Ratssitzungen mit solchen Themen zu befassen. Schlimmstenfalls handeln sie sich eine Ruffel durch die Kommunalaufsicht ein oder sie erleben die rechtliche Unwirksamkeit ihrer Beschlüsse. Es kommt aber auf die politische

Signalwirkung an, auf den Widerstand von unten, darum geht es hier ja. Deshalb sind auch Bürgeranfragen etc. zuzulassen:

#### **§ 24 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Ein konkretes Beispiel, wo die Gemeinden ganz direkt rechtlich beschnitten werden durch TTIP/CETA/TISA ist der § 9 der GO NRW, der nämlich ausgehebelt würde. Deshalb haben hierzu (und auch zu anderen Bereichen) die Gemeinden sogar nachweislich eine Rechtsgrundlage, sich mit Ratsbeschlüssen zu äußern:

#### **§ 9 GO NRW: Anschluss- und Benutzungszwang**

Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. Im Falle des Anschluß- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.

Fazit: die Gemeinden müssen angesichts der politischen Gefahren durch die Freihandelsabkommen auch den "zivilen Ungehorsam" üben und das Formalrechtliche mal durchbrechen, wie gelegentlich auch bei der desolaten (verfassungswidrig unzureichenden) Gemeindefinanzierung durch einige mutige Bürgermeister praktiziert. Es handelt sich also letztlich um eine politische Frage, nicht um eine Rechtsfrage, hinter die sich manche ängstliche oder überkorrekte Bürgermeister oder Aufsichtsbehörden und Verbandsjuristen verstecken.

gez. Wilhelm Neurohr